

Rheingauer Bürgerfreund

ersch. Dienstags, Donnerstags und Samstags.
am letztem Tage mit dem illustrierten Unterhaltungsblatt.

Anzeiger für Oestrich-Winkel

Abonnementspreis pro Quartal Mk. 1.50
= (ohne Crügerlohn oder Postgebühr.)
Inseratenpreis pro sechsspaltige Petitzeile 20 Pfg.

Kreisblatt für den östlichen Teil des Rheingaukreises.

Grösste Abonnentenzahl
aller Rheingauer Blätter.

Expeditionen: Oestrich-Winkel u. Eltville.

Druck und Verlag von Adam Effenne in Oestrich.
Sonnenspeicher No. 88.

Grösste Abonnentenzahl in
Oestrich-Winkel u. Umgebung.

No 39

Dienstag, den 1. April 1919

70. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Von nun an ist die neu eingeführte rote Legitimationskarte mit Photographie genügend zum freien Verkehr der Einwohner des Rheingaus im Nordteil des Brückenlopfes Mainz, d. h. westlich des Mains und rechts des Rheins, also in den besetzten Teilen der Kreise Rheingau, Untertaunus, Overtaunus, Wiesbaden Stadt und Land, Höchst, zu Fuß, Wagen, Fahrrad und Eisenbahn.

Reiseanträge nach anderen Orten müssen ohne Ausnahme auf den großen weißen Formularen erstellt sein und sind dem Kreisverwalter in Rüdesheim vorzulegen.

Den Anträgen zu Reisen nach den Alliierten Ländern, nach neutralen Ländern, nach Elsass-Lothringen und dem unbefetzten Deutschland ist Photographie in doppelter Ausfertigung, deren Identität mit der Person des Antragstellers in gebührender Form (Unterschrift des Bürgermeisters und Dienstsiegel) anerkannt sein muß, beizufügen.

Ausweise zu Reisen nach Ortschaften der Kreise St. Goarshausen und Diez, zu deren Erreichung das Ueberschreiten der neutralen Zone erforderlich ist, haben in ausdrücklicher Form die **Reise-Route** wie nachstehend zu enthalten: **per Bahn über Rüdesheim St. Goarshausen.**

Bei dieser Gelegenheit wird in Erinnerung gebracht, daß die neutrale Zone nur mit der **Bahn rechtsrheinisch** überschritten werden darf.

Anträge auf Reiseausweise nach nichtangrenzenden Kreisen müssen soweit als irgend möglich mit den erforderlichen Belegen versehen sein, welche der Militärbehörde die Würdigkeit der Begründung gestatten.

Nach vorstehender Verfügung haben sich nunmehr alle Personen, welche sich nach Orten außerhalb des Kreises begeben wollen, in kürzester Frist mit einer roten Legitimationskarte zu versehen.

Diese Karten, ebenso wie die Reiseausweise, werden durch die deutschen Zivilbehörden unter deren voller Verantwortlichkeit ausgestellt und nur durch sie der Militärbehörde vorgelegt.

Für Einziehung der durch Neuerteilung der roten Legitimationskarten hinfällig werdenden grünen und gelben Karten haben die Bürgermeister Sorge zu tragen.

Es wird ausdrücklich in Erinnerung gebracht, daß jedermann, der sich von seinem Wohnort entfernt, **jederzeit** seine Legitimationskarte bei sich führen muß.

Rüdesheim a. Rh., den 31. März 1919.

Der Militärische Kreisverwalter.
gez.: Lacroix.

Vorschriften für den Postverkehr.

Von jetzt ab sind im Postverkehr auch höhere Beträge als Mark 50.— bzw. Mark 200.— zugelassen, jedoch muß jeder **Postkarte**, **Ueberweisung**, **Postcheck** oder **Girokarte** über Mark 50.— eine Bescheinigung in folgender Form beigelegt sein:

Der Unterzeichnete bescheinigt hierdurch, daß seine Sendung von Mk. welche durch (1)
Nr. am (2) ausgeführt worden ist,
wegen (3)

Unterschrift:

Adresse des Unterzeichners:

Anmerkung: (1) Art der Sendung, ob Postkarte, Ueberweisung, Scheck, Girokarte.
(2) Tag der Ausfertigung des Schecks usw. (Datum angeben).
(3) Angabe, ob es sich um ein Handelsgeschäft, eine Versicherungsprämienzahlung, eine Hypothekenschuld, Hauszinsen, Pension oder Leibrente handelt.

Diese Bescheinigungen sind dem Briefen mit dem Postcheck usw. (gelbe Umschläge) beizufügen oder bei der Auslieferung am Posthalter mit vorzulegen. Sie werden von einem Beauftragten des französischen wirtschaftlichen Amtes zurückgehalten.

Jede falsche Bescheinigung wird für den Unterzeichner die strengsten Strafen zur Folge haben.

Veröffentlicht auf Anordnung des Herrn mil. Kreisverwalters.
Rüdesheim a. Rh., den 25. März 1919.

Der Landrat.

Denkt

an die Abgabe der verfallenen Ausweise.

Verordnung über den Postverkehr in den rheinischen Gebieten.

Der Marschall, Oberbefehlshaber der Alliierten Armeen verordnet:

Art. 1. Der geschäftliche und industrielle Briefverkehr sowie die Sendung von Katalogen, Tarifen, laufenden Briefen und Mustern, sind in jeder Hinsicht erlaubt, unter der Bedingung, daß sie durch Postüberwachungsstellen geprüft werden:

- a) Im Innern der besetzten rheinischen Gebiete und zwar sowohl zwischen den verschiedenen besetzten Zonen als im Innern einer Zone.
- b) Zwischen den besetzten rheinischen Gebieten und den alliierten Ländern.
- c) Zwischen den besetzten rheinischen Gebieten und den neutralen Ländern.
- d) Zwischen den besetzten rheinischen Gebieten und den feindlichen Ländern.

Art. 2. Der private Briefverkehr ist in jeder Hinsicht gestattet unter denselben Prüfungsbedingungen wie im Art. 1:

- a) Durch Briefe und Postkarten, im Innern der besetzten rheinischen Gebiete, sowohl zwischen den verschiedenen besetzten Zonen als im Innern einer Zone.
- b) durch Postkarten und nur im Falle ernster Privatangelegenheiten durch Briefe: zwischen den besetzten rheinischen Gebieten und den alliierten Ländern; zwischen den besetzten rheinischen Gebieten und den feindlichen Ländern.

Art. 3. Der behördliche Briefverkehr ist in jeder Hinsicht gestattet:

- a) Zwischen den besetzten rheinischen Gebieten und den alliierten Ländern.
- b) Zwischen den besetzten rheinischen Gebieten und den neutralen Ländern.
- c) Zwischen den besetzten rheinischen Gebieten und den feindlichen Ländern.

Art. 4. Der Verkehr mit Zeitungen und Zeitschriften:

- a) Im Innern der besetzten Gebiete und zwischen besetzten rheinischen Gebieten und den feindlichen oder neutralen Ländern untersteht der Autorität der Oberbefehlshaber der Besatzungsarmeen.
- b) Ist frei zwischen den besetzten rheinischen Gebieten und den alliierten Ländern.

Art. 5. Die Verordnung betr. Geld- und Wertsendungen, Verkehr mit Postpaketen, wird der Gegenstand einer späteren Bekanntmachung sein.

Art. 6. Die Uebersetzungen der Vorschriften dieser Verordnung werden den Militär-Polizei-Verichten vorgelegt, welche eine Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten und eine Geldstrafe von 5000 Fr. verhängen können.

Art. 7. Vorliegende Verordnung, welche alle bis jetzt erlassenen Vorschriften betr. Postverkehr aufhebt, tritt am 20. März 1919 in Kraft.

Der Briefwechsel mit den in den alliierten Ländern festgehaltenen Kriegsgefangenen kann unbehindert durch Vermittlung der Internationalen Postkontrollkommission in Luxemburg stattfinden. Die Anbringung eines entsprechenden Vermerks auf dem Briefumschlag oder der Postkarte ist erforderlich.

Veröffentlicht auf Anordnung des Herrn mil. Kreisverwalters.

Rüdesheim a. Rh., den 24. März 1919.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Die Benutzung der Remptener Brücke (Hindenburg-Brücke) ist für Zivil-Fuhrwerke untersagt.

Rüdesheim a. Rh., den 25. März 1919.

Der Kreisverwalter.

§. 146 Die Herren Bürgermeister ersuche ich um ortstäbliche Bekanntgabe.

Der Landrat.

§. 148. Der Herr mil. Kreisverwalter läßt folgende Anordnung bekanntgeben:

Es ist festgestellt worden, daß verschiedene Personen von Soldaten für die Verpflegung der franz. Armee bestimmte Lebensmittel und Produkte kauften oder zu kaufen suchten.

Es wird in Erinnerung gebracht, daß dieses unter allen Umständen verboten ist.

Jede Person, welche gegen dieses Verbot verstoßen würde, hat gerichtliche Verfolgung und schwere Strafe zu gewärtigen.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, auf diese Anordnung wiederholt ortstäblich hinzuweisen.

Rüdesheim a. Rh., den 29. März 1919.

Der Landrat.

§. 424. Mit Verweisung auf die Verordnung des Herrn Oberpräsidenten zu Cassel vom 13. Mai 1905 (Rheingauer Anzeiger Nr. 64, Rheingauer Bürgerfreund Nr. 64) bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß als Nebenausverkauf die Gemerkungen Weimich, Rodern, St. Goarshausen, Bornich, Laub, Borch, Weisenheim, Diebrich, Wiesbaden, Hochheim, Wintel, Oestrich, Mittelheim und von der Gemerkung Johannisberg die Weinberge des Fürsten von Metternich-Winneburg gelten. Die Gemerkungen Wintel, Oestrich und Mittelheim gelten zusammen mit dem veräußerten Teil der Gemerkung Johannisberg als ein Gemeindebezirk im Sinne des § 6 der Verordnung vom 16. August 1906.

Rüdesheim a. Rh., den 27. März 1919.

Der Landrat.

Betr.: Vorlage der Nachtrags- und Abganglisten.

Die Magistrate — Herren Bürgermeister — werden ersucht, die Nachtrags- und Abganglisten bis spätestens 5. April ds. Jrs. hierher einzulenden und wenn irgend möglich alle bis dahin eingetretene Zu- oder Abgangsfälle nachzuweisen. Es wird von neuem darauf aufmerksam gemacht, daß falls nur 1 Zu- oder Abgangsfälle vorliegt, statt der „Zusammenstellung“ die vorgeschriebene Bescheinigung erforderlich ist.

Rüdesheim a. Rh., den 26. März 1919.

Der Vorsitzende

des Einkommensteuer-Beratungskomitees des Rheingaukreises

Nachdem die Abhebung der Maul- und Klauenseuche in der Gemeinde Holzhausen amtlich festgestellt und die Desinfektion vorchriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist, werden die von mir erlassenen Viehseuchepolizeilichen Anordnungen für die Gemeinde Holzhausen hiermit aufgehoben.

St. Goarshausen, den 21. März 1919.

J. S.: gez. (Unterschrift).

Zur Vermögensaufstellung.

Die „Deutsche Allgemeine Zeitung“ veröffentlicht die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 13. Januar 1919 über die Aufstellung von Vermögensverzeichnissen und die Festsetzung von Steuerkurven auf den 31. Dezember 1918.

§ 1. In dem Vermögensverzeichnis hat der zur Aufstellung Verpflichtete sein Grundvermögen, Betriebsvermögen und Kapitalvermögen, sowie seine Schulden nach dem Stande vom 31. Dezember 1918 getrennt aufzuführen als Anhalt für die Aufstellung dient das anliegende Muster. Wertangaben müssen in allen Fällen gemacht werden, in denen sich die Vermögenswerte aus dem Rent- oder Kurs-(Steuer-)wert oder aus dem Betrag der geleisteten Zahlungen ergeben. In den anderen Fällen steht es dem Verpflichtigen frei, den Wert einzusetzen, den er von Vermögenssachverständigen nach bestem Wissen und Gewissen beibringt. Unter allen Umständen muß er die tatsächlichen Mittelungen machen, die zur Erzeugung des Wertes beigebracht werden können. § 2. Die nach § 3 unter b der Verordnung aufzuführenden Beträge sind in das Vermögensverzeichnis nicht aufzunehmen, wenn es sich um fortlaufende Zuwendungen zum Zwecke des standesgemäßen Unterhaltes oder der Ausbildung des Bedachten, um Pensionen und ähnliche Zuwendungen, die ohne rechtliche Verpflichtungen früheren Angestellten oder Bediensteten gewährt werden, um übliche Gelegenheitsgeschenke und um Zuwendungen zu kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken handelt. § 3. Die nach § 3 unter b der Verordnung aufzuführenden Beträge sind in das Verzeichnis nur insoweit aufzunehmen, als diese Anschaffungen nicht dem unmittelbaren oder gewöhnlichen Bedarf des zur Aufstellung des Vermögensverzeichnisses Verpflichteten oder seines Haushalts dienen. Die Ausnahme in das Vermögensverzeichnis hat auch nur insoweit stattzufinden, als der Anschaffungspreis für den einzelnen Gegenstand 500 Mark oder für mehrere gleichartige oder zusammengehörige Gegenstände 1000 Mark oder mehr beträgt. § 4. In das Vermögensverzeichnis des Ehe Mannes ist auch das Vermögen der Ehefrau aufzunehmen, sofern die Ehegatten nicht dauernd voneinander getrennt sind. Das gleiche gilt hinsichtlich der im § 3a bis b der Verordnung aufgeführten Beträge. § 5. Vor- und Nachdruck für das Vermögensverzeichnis können von dem Versteuereamt kostenlos bezogen werden.

Dem Entwurf sind vier Formulare beigelegt, die die übersichtliche Eintragung aller geforderten Angaben ermöglichen. Unter den im § 2 des vorliegenden Entwurfs angegebenen Beträgen versteht der § 3, Absatz b der Verordnung vom 13. Januar die Beträge, die der Steuerpflichtige in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis zum 31. Dezember 1918 zu Einnahmen oder sonstigen Vermögensabgaben (§ 4, Abs. 1 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916) veranlagt hat, soweit es sich um Zuwendungen im Einzelbetrage von wenigstens 100 000 Mark handelt. Die jetzt in den Ausführungsbestimmungen erfolgten Ausnahmen sind den Anordnungen des Kriegssteuergesetzes vom Jahre 1916 nachgebildet. Es werden damit also zum Beispiel die bedeutenden Summen, die von Einzelpersonen und Aktiengesellschaften für Zwecke der Kriegswohlfahrt (Zuwendungsprämien, Notes, Kreuz etc.) ausbezahlt sind, nicht

zu dem zu versteuernden Vermögen des Pflichtigen zugerechnet. Der Absatz b) des § 3 der Verordnung, auf den im § 3 des Entwurfs Bezug genommen wird, bestimmt, daß unter anderem Beiträge, die in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1918 zu Anschaffungen jeder Art verwandt worden sind, in dem Vermögensverzeichnis gesondert aufzuführen sind, soweit die angeschafften Gegenstände am 31. Dezember 1918 noch vorhanden waren und der Anschaffungspreis zusammen den Betrag von 10 000 Mark überstieg. Hiermit sollen besonders die Käufe von kostbaren Juwelen, Teppichen, Luxusmöbeln und in gewissem Umfang auch von Kunstwerken getroffen werden. Den Ausführungsbestimmungen zufolge sollen nunmehr die hierfür angewandten Beträge dann nicht eigens angegeben werden, wenn es sich um den Ankauf von wirklichen Bedarfartikeln (also wohl Garderobe, Haushaltsgegenstände u.) handelt und wenn ein bestimmter Preis bei der Anschaffung nicht überschritten worden ist.

Die Steuerfragen.

Die Besteuerung der Kapitaleinkünfte.

Nach den Mitteilungen der Presse soll die Kapitalrentensteuer im Betrage von 10 v. H. des Ertrages vom ausgeliehenen Kapital unmittelbar durch den Schuldner an den Fiskus erfolgen und dem Gläubiger die Rente um diesen Betrag durch den Schuldner gezahlt werden. Dies läßt darauf schließen, daß dem Kapitalgeber bei der Errechnung des Einkommens aus Kapitalvermögen für die Besteuerung nicht in Abzug gebracht werden sollen. Für Personen, die Kapitalrenten und zugleich Zinsen erhalten, würde das eine ganz außerordentliche Härte bedeuten. Jemand, der 50 000 Mark zu 5 v. H. ausleihen hat, müßte von dem Einkommen hieraus im Betrage von 2500 Mark 250 Mark Steuer bezahlen. Hat ein anderer den gleichen Betrag zu gleichem Zinsfuß ausgeliehen, zugleich aber 40 000 Mark zu 5 v. H. entliehen, so hätte er gleichfalls 250 Mark Sondersteuer zu zahlen, also die Hälfte seines gesamten Einkommens aus Kapitalvermögen und ebensoviel wie der erstere, der das flüssige Einkommen hat. Es würde sogar vorkommen, daß Personen Kapitalrentensteuer zahlen müßten, obgleich sie mehr Kapitalvermögen als Zinsen erhalten, als sie Einkommen aus Kapitalvermögen haben.

Sollte trotzdem von einer Ausrechnung der Schuldzinsen im Gesetz abgesehen werden, um das Ergebnis der Steuer möglichst hoch zu gestalten, so müßte zumindest bei kleinen Gesamteinkommen — etwa bis zu 4000 Mark — die Sondersteuer in Wegfall kommen. Für infolge Alters oder Krankheit Erwerbstote ist die Rente aus ihrem Kapitalvermögen, das sie sich durch Fleiß und Sparlichkeit in einem langen arbeitsreichen Leben erspart haben mögen, vielfach die einzige Einkommensquelle, die sich zudem in zahlreichen Fällen gegen das Friedenseinkommen nicht erhöht hat. Die Kürzung dieses in der heutigen Zeit gewiß schmalen Einkommens um 10 v. H. neben den sonstigen steuerlichen Abgaben wäre sicherlich eine rücksichtslose Härte. Ebenso müßten mittlere Einkommen gekürzt werden, etwa in der Form, daß bei einem Gesamteinkommen von 4000—6000 Mark die Besteuerung der Kapitaleinkünfte nicht mehr als 10 v. H. des Gesamteinkommens betragen darf.

Für unsere Gefangenen.

Fürsorge des Papstes.

Als Antwort auf ein Schreiben des Kardinals von Hartmann, in dem dieser den Papst im Namen der Fuldaer Bischofskonferenz am 8. Februar gebeten hatte, sich für die Freilassung der deutschen Kriegsgefangenen zu verwenden, veröffentlicht die „Rheinische Volkszeitung“ einen Brief des Papstes an den Kölner Erzbischof vom 16. März. Nachdem der Papst seinem tiefen Mitleid mit dem Schicksal der Gefangenen Ausdruck gegeben, heißt es darin: „Im vergangenen Novembermonat, nach der Unterzeichnung des Waffenstillstandes, hat unser Kardinalstaatssekretär bei einigen Staaten des Verbandes zugunsten der deutschen Kriegsgefangenen Schritte getan, namentlich für die Kranken und Verwundeten, und in dem darauffolgenden Monate wiederholte er, immer in unserem Namen, in der liebevollsten Weise seine Bemühungen, um die Lage so vieler Unglücklichen zu verbessern und ihnen in größerem Maße geistliche Hilfe zu sichern durch deutsche Seelsorger. Wir richten auch teilnehmend auf unseren Blick auf die Gefangenen, die sich näher bei uns befinden, und wir empfehlen den Bischöfen der italienischen Diözesen und dem Erzbischof, denselben alle in ihren Kräften stehende Sorge zuzuwenden. Etwas später haben wir sodann bei einer feierlichen Gelegenheit einer hohen Persönlichkeit unser lebhaftes Verlangen zum Ausdruck gebracht, die Hunderte und Tausende von deutschen Gefangenen, die seit so langer Zeit die Leiden der Gefangenschaft ertragen, zu ihrem heimatlichen Herde zurückgeführt zu sehen, und wir hatten die Genugtuung, zu erfahren, daß jene Persönlichkeit voll und ganz unsere liebevollen Wünsche teilte und geneigt war, sie zu unterstützen. Als dann hat der Kardinalstaatssekretär einen dringenden Appell an einen der alliierten Staaten gerichtet, um auch dessen Interesse für dieses überaus liebevolle und menschenfreundliche Werk zu gewinnen, und wir erwarten noch die Antwort.“

Opferwoche.

Die Opferwoche zugunsten der Zivil- und Kriegsgefangenen findet nicht, wie versprochen ist, berichtet, in der Zeit vom 30. März bis 6. April, sondern vom 3. bis 10. Mai statt. Als Opferwoche sind Samstag der 3. und Sonntag der 4. Mai bestimmt, doch werden Spenden schon von jetzt ab entgegen genommen. Die Sammlung findet unter der Bezeichnung: „Deutsches Hilfswerk für die Kriegs- und Zivilgefangenen“ statt und zwar haben sich der Volksbund zum Schutze der Kriegs- und Zivilgefangenen, das Rote Kreuz und die Vaterländischen Frauenvereine zu gemeinsamer Werbearbeit vereinigt, um durch ein umfassendes Liebeswerk große Mittel für unsere Gefangenen aufzubringen, die zum Empfang und zur Fürsorge vor und nach der Rückkehr verwendet werden sollen. Die Geschäftsstelle des Deutschen Hilfswerks für die Kriegs- und Zivilgefangenen befindet sich Berlin, Schloßplatz 1.

Das Waffenstillstandsangebot.

Verschiedene Fehdeparierungen der letzten Tage, die sich mit der Entschädigung des deutschen Waffenstillstandsangebots beschäftigen, nötigen noch einmal zu folgender Feststellung: Das Waffenstillstands- und Friedensangebot von Anfang Oktober ist, wie die jüngst veröffentlichten drei Telegramme des Generals Lubendorff vom 1. Oktober beweisen, durch die Oberste Heeresleitung veranlaßt worden. Prinz Max von Baden hat sich gegen die Zumutung, sofort bei seinem Amtsantritt an die Feinde mit einem Waffenstillstandsangebot heranzutreten, heftig gestraut. Sein Widerstand ist aber durch die immer erneuerten Hinweise der Heeresleitung auf eine drohende militärische Katastrophe gebrochen worden. Es ist aber auch unrichtig, daß die Oberste Heeresleitung Anfang Oktober immer wieder betont hätte, die Westfront würde gegebenenfalls imstande sein, dem Feinde weiterhin Widerstand zu leisten. In den Telegrammen des Generals Lubendorff vom 1. Oktober steht davon kein Wort. Aber auch das Schreiben des Generalfeldmarschalls von Hindenburg, auf dessen Befehl eine Fehdeparierung der Telegraphen-Union so großes Gewicht gelegt, enthält davon nichts. Wir veröffentlichen hiermit den bisher unbekannten Brief des Generalfeldmarschalls, der ein ungekürztes Bild von der Lage gibt, die Prinz Max bei seinem Amtsantritt vorfand:

Berlin, 3. Oktober 1918. An den Herrn Reichskanzler! Die Oberste Heeresleitung bleibt bei ihrer am Sonntag, den 29. September d. J., gestellten Forderung der sofortigen Herausgabe eines Friedensangebots an unsere Feinde bestehen. Infolge des Zusammenbruchs der mazedonischen Front, der dadurch notwendig gewordenen Schwächung unserer Westreserven und infolge der Unmöglichkeit, die in den Schlachten der letzten Tage eingetretenen sehr erheblichen Verluste zu ergänzen, besteht nach menschlichem Ermessen keine Aussicht mehr, dem Feinde den Frieden aufzuzwingen. Der Gegner seinerseits führt beständig neue, frische Reserven in die Schlacht. Noch steht das deutsche Heer seigefügt und wehrt siegreich alle Angriffe ab. Die Lage verschärft sich aber täglich und kann die Oberste Heeresleitung zu schwerwiegenden Entschlüssen zwingen. Unter diesen Umständen ist es geboten, den Kampf abzubrocken, um dem deutschen Volk und seinen Verbündeten nutzlose Opfer zu ersparen. Jeder versäumte Tag kostet Tausenden von tapfern Soldaten das Leben.

(gez.) v. Hindenburg, G.-F.-M.
Auf Grund dieses sachverständigen Urteils mußte jede ihrer Verantwortung sich bewußte Regierung im Interesse unseres blutenden Heeres das Waffenstillstandsangebot erlassen.

Tagesgeschichte.

Deutsches Reich.

Die Reichsregierung hat verfügt: Unter dem Reichswaffenminister wird die Marine von dem Chef der Admiralität geleitet. Er hat einen eig., aber keine Stimme im Kabinett. Ihn sind sämtliche Kommando- und Verwaltungsbehörden der Marine unterstellt. Zum Chef der Admiralität ist der Konteradmiral von Trotha ernannt worden. Durch eine Verfügung der Reichsregierung sind alle Marinebehörden, welche früher unmittelbar waren, b. h. dem Kaiser unmittelbar unterstanden, das Reichsmarineamt, der Admiralstab und die Stationskommandos in allen Verwaltungs- und Kommandoangelegenheiten einer Zentralstelle, dem neu geschaffenen Chef der Admiralität, unterstellt. Der neue Chef der Admiralität von Trotha, trat 1886 in die Marine ein. Er war unmittelbar vor dem Kriege Kommandant des „Stinneschiffes“ „Kaiser“, das er auf der Reise nach Südamerika im Frühjahr 1914 und in den ersten Kriegsjahren kommandierte. Im Januar 1916 wurde er Chef des Stabes der Hochseeflotte und erhielt als solcher nach der Schlacht vom Skagerrak den Orden Pour le mérite. Vom 28. November 1918 bis jetzt war von Trotha Chef des Personalamtes im Reichsmarineamt, dem früheren Marineministerium.

In den Bemerkungen der Blätter über die monatlichen Aufwandsgehalte für den Reichspräsidenten wird erklärt, der Präsident wird genau Rechnung ablegen über die 100 000 Mark und einen etwaigen Ueberschuß am Ende des Provisoriums zurückgeben. Er erklärte, er wünsche aus seinem Amt so herauszugehen, wie er hineingegangen sei. Auf Antrag der Mehrheitsfraktion wird der Etat des Präsidenten durch den Haushaltsausschuß nochmals durchgeprüft und die einzelnen Positionen nach Möglichkeit festgelegt werden, was den Wünschen des Präsidenten entspricht.

Deutsch-Österreich.

(*) Nach einer Meldung des Korrespondenz-Büros bestimmt die Regierungsvorlage über das frühere Herrscherhaus, die Aufhebung aller Herrscherrechte und Vorrechte des Hauses Habsburg-Lothringen für immerwährende Zeiten und die Landesverweisung aller Mitglieder dieses Hauses und desjenigen der Bourbon-Parma. Die Republik Deutsch-Österreich ist Eigentümerin des in ihrem Gebiete befindlichen beweglichen und unbeweglichen, sowie des für das frühere regierende Kaiserhaus oder einer Zweiglinie desselben gebundenen Vermögens, dessen Reinertrag für durch den Krieg gesundheitlich geschädigte oder ihres Ernährers beraubte Staatsbürger verwandt werden kann. Das freie und persönliche Privateigentum des früheren Kaisers und des kaiserlichen Hauses bleibt unangefastet.

Allerlei Nachrichten.

7½-Stundenschicht.

Um der verhängnisvollen Entwicklung der 7½-Stunden-Schicht entgegenzuwirken, die sich auf Betreiben der Sozialdemokratie im Ruhrbezirk Schritt für Schritt vollzieht, ist der Reichsarbeitsminister Bauer in Verhandlungen mit den Vertretern der Bergarbeiter-Verbände eingetreten, die zu dem Ergebnis führten, daß vom 1. April an durch Vereinbarung die 7½-Stunden-Schicht eingeführt wird. Eine weitere Herabsetzung wurde als ausgeschlossen erklärt, wenn nicht eine Wirtschaftskatastrophe schlimmerer Art erfolgen soll; auch sei es unmöglich, daß der durch eine weitere Schichtverlängerung herbeigeführte Lohnausfall wieder eingebracht werden könne, denn die Gruben seien mit den

notwendigen Mitteln nicht in der Lage, diesen Ausfall zu decken, und nicht eine Erhöhung, sondern ein Abbau der Kohlenpreise müsse eintreten werden.

Der landwirtschaftliche Arbeitermangel.

In der Verordnung des Reichsministers für die landwirtschaftliche Demobilisierung vom 16. März zur Hebung des Arbeitermangels in der Landwirtschaft ist nach § 3 die Arbeitgeber außerhalb der Land- oder Forstwirtschaft Arbeitskräfte nicht einstellen, die bei Ausbruch des Krieges oder während desselben schon in der Land- oder Forstwirtschaft tätig gewesen sind. Zu einer Geldstrafe bis zu 3000 Mk. bestraft. Ein Ausnahmefall ist nur insoweit zugelassen, als es sich um Arbeiter handelt, die für land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten nicht mehr tauglich sind. Die Verordnung ist sofort in Kraft getreten, die Außerkräftsetzung erfolgt erst mit der Beendigung des Arbeitermangels in der Landwirtschaft.

Die Ukrainer.

Die „Times“ berichtet aus Sebastopol: Sebastopol ist am 23. März von den Verbandsgruppen der Allrussen eingenommen worden. Die Truppen der Verbändeten sind jetzt wieder 15 Kilometer nördlich von Odesa.

Polen.

Im polnischen Landtag sprachen sich die Vertreter der großen politischen Gruppen übereinstimmend für den Antrag auf ein Bündnis mit den Verbandsmächten aus.

Das bolschewistische Ungarn.

Der hauptstädtische Kommissar für das Unterrichts- und Kulturbüro hat angeordnet, daß in sämtlichen Schulen der Religionsunterricht sofort einzustellen ist und die frei gewordenen Stunden teils zur Erörterung der heutigen sozialen Verhältnisse, teils zum Unterricht von in den Kreis des allgemeinen Wissens gehörenden Gegenständen zu verwenden sind.

Madensens-Armee.

Die internierten Madensens-Truppen lehnten die Teilnahme an der ungarischen Sowjetbewegung ab.

Union aller christlichen Kirchen?

Nach einer Meldung des römischen „Daily News“-Korrespondenten vom 24. März trifft binnen kurzem in Rom eine Abordnung der nichtkatholischen Kirchen Amerikas ein, um den Papst zum Kongreß aller christlichen Kirchen einzuladen. In vatikanischen Kreisen sei der Eindruck vorherrschend, daß eine Union aller christlichen Kirchen leicht zustandekommen könnte, wenn die Vertreter der orientalischen, protestantischen und anderen christlichen Kirchen an einem vom Papst zusammenberufenen Konzil teilnehmen würden. Würde diese Entscheidung gegeben, so würde der Papst nicht zögern, das am 8. Oktober 1870 auf unbestimmte Zeit vertagte vatikanische Konzil von neuem zusammenzurufen.

Gerichtszeitung.

Der Prozeß gegen Villain.

Dem Prozeß gegen Villain zufolge bieten die Verhandlungen gegen den Mörder Jaurès nicht das alte Bild der großen Sensationsaufregung. Der Gerichtspräsident hat die Zahl der Klagen, auch für die Presse, eingeschränkt, und ebenso für Zeichner und Fotografen nur spärlich Karten verteilt. Bei den ersten Verhandlungen ist die Erklärung des Zeugen Renault auf, wonach im Augenblick vor der Tat ein unbekannter großer barloser Mann mit weissem Hut den Vorhang des Kaffeehausfensters aufgehoben und auf Jaurès geschaut habe. Das könnte auf einen Mitschuldigen schließen lassen; alle Nachforschungen nach dem Unbekannten sind aber, wie der Präsident feststellte, vergeblich geblieben. Aus dem Verhör Villains ging hervor, daß er schon am 30. Juli abends den festen Vorsatz, den Mord zu begehen, gefaßt hatte; er entfernte an diesem Abend seine Wäschezeichen. Unter den ersten Zeugen erschien auch Professor Aulard von der Sorbonne. In ergreifenden Worten feierte er den Ermordeten als die Verkörperung des französischen Genies; hätte Jaurès weitergelebt, so wäre er der Organisator der Landesverteidigung geworden und der Krieg wäre früher zu Ende gegangen.

Lokale u. Vermischte Nachrichten.

Zur Lebensmittelfrage.

Deßlich, 29. März. Die Maßnahmen der hiesigen Behörden gegen die Ausfuhr von Lebensmitteln auch in kleineren Mengen nach dem Rheingau hat mit Recht die lebhafteste Beunruhigung unter der Bevölkerung des Rheingaus hervorgerufen, die in ihrer Versorgung bei den gänzlich unzureichenden Zuteilungen durch die preussischen Stellen auf die Hamsterfahrten nach Rheinhessen unter allen Umständen angewiesen war, wenn sie ihren Lebensunterhalt weiter kärglich fristen wollten. Leider müssen wir heute mitteilen, daß alle Bemühungen, eine Aufhebung oder Milderung des Vorgehens der hiesigen Behörden zu erreichen, ohne Erfolg geblieben sind. Auch persönliche Vorstellungen haben daran nichts ändern können. Wenn auch bei den Landwirten in Rheinhessen offenbar noch größere Vorräte vorhanden sind, als den hiesigen Behörden bekannt ist, so kann doch nicht widerlegt werden, daß in den größeren Städten Hessens, namentlich in Mainz und Worms, die Ernährungslage eine höchst ungünstige ist, mindestens ebenso ungünstig wie im Rheingau, und es ist deshalb zu verstehen, daß die hiesigen Behörden alle noch vorhandenen Vorräte zunächst für ihre Städte in Anspruch nehmen müssen. Mit lebhaftem Danke muß anerkannt werden, daß die französische Verwaltung sehr bemüht ist, die offensbare Notlage auch in den preussischen Kreisen zu beseitigen. So hat auch der Rheingau für die nächste Zeit eine Zuteilung an Fett und Reis zu erwarten, die allerdings zunächst nur den Allerbedürftigsten zukommen wird. Immerhin ist doch ein Anfang mit Lebensmittellieferungen durch die französische Verwaltung in nächster Aussicht.

Hühner-Diebstahl.

Deßlich, 31. März. In der Nacht vom Freitag auf Samstag wurde im hiesigen Krankenhaus (Schwesternhaus) das Vorleschloß zum Hühnerstall eingebrochen und 4 Legehühner gestohlen. Der Diebstahl ist

um so wertvoller, als durch das Fehlen der Eier den im Krankenhaus wohnenden alten und kranken Personen ein wertvolles Nahrungsmittel entzogen wird. Der Geldwert der 4 Hühner ist nach den heutigen Verhältnissen auf ca. 120 Mark zu berechnen.

Der philharmonische Verein Rheingau,
welcher seine regelmäßigen Proben in der Woche Mittwoch in dem „Restaurant-Museum“ (Inhaber Korn) in Oestrich abends 7 Uhr pünktlich abhält, erfreut sich sehr guten Zuspruchs, so daß, wie uns mitgeteilt wird, derselbe schon in allernächster Zeit mit seinem ersten Konzert hervortreten wird. Mitwirken dürfen nur diejenigen Mitglieder, welche mindestens die letzten drei Proben mitgespielt haben, weshalb allen Musikfreunden, die dem Verein beitreten wollen, nur empfohlen werden kann, sich schon zur nächsten Probe einzufinden. Der sich evtl. ergebende Meingewinn des bevorstehenden Konzerts soll einem dem Rheingaukreise gemeinnützigen Zwecke zugeführt werden.

Bestigswesfel.
Oestrich, 30. März. Daß in der Hallgastenerstraße 11 hier gelegene Wohnhaus der Erben Simon Oestrich ging bei der freiwilligen Versteigerung am 28. März d. Js. in den Besitz des Herrn Bernh. Dillmann hier zum Preise von 15 000 Mark über.

Estville, 30. März. Herr Schneidemeister Jean Bed kaufte das in der Wilhelmstraße belegene, den Erben des verstorbenen Glasermeisters Herrn Franz Esch gehörige Wohnhaus mit Grundstück zum Preise von 3 000 Mark.

Umsatzsteuerpflicht der Ausbitter bei Weinversteigerungen.
RM Rüdesheim a. Rh., 30. März. Nach § 1 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes sind Versteigerungen auf Grund einer Versteigerung umsatzsteuerpflichtig und nach § 12 Abs. 1 ist der Versteigerer, Ausbitter — nicht der Auftraggeber — anmelde- und steuerpflichtig. Versteigerer ist, wer fremde Sachen ausbietet und den Zuschlag entgegennimmt. Er ist auch steuerpflichtig, wenn er kein gewerbemäßiger Aktionär ist. Hiernach unterliegt es keinem Zweifel, daß die Ausbitter bei Weinversteigerungen zur Anmeldung des Umsatzes und auch zur Entrichtung der Steuer verpflichtet sind. Der Auftraggeber ist von dieser Verpflichtung befreit, und Sache des Ausbitters ist es, sich bezüglich des Steuerbetrages an dem Auftraggeber schadlos zu halten. Letzteres sieht auch der § 12 Abs. 3 ausdrücklich vor und in den Ausführungen hierzu ist betont, daß der Versteigerer — Ausbitter — dem Steuerfiskus gegenüber nicht mit dem Einwande kommen kann, daß die Unterguts vom Auftraggeber einkassiert worden seien. Vorhin ist bereits erwähnt worden, daß der Auftraggeber nicht verpflichtet ist, dem Umsatz aus versteigerten Weinen anzumelden. Dieses bezieht sich aber nicht auf die Winger, die ihre Trauben oder Weine an Wingervereine oder Genossenschaften abgeben. Bei der Abgabe an einen Verein oder eine Genossenschaft handelt es sich um ein warenumsatzsteuerpflichtiges Geschäft, welches anzumelden ist. Der Verein oder die Genossenschaft läßt die Weine versteigern und es findet wiederum ein Warenumsatz statt, der von dem Versteigerer — Ausbitter — anzumelden ist. Die Weine — Trauben — werden in diesem Falle zweimal versteuert. Nach § 62 der Ausführungsbestimmungen zu dem Umsatzsteuergesetz haben die Versteigerer — Ausbitter — innerhalb 1 Woche dem Umsatz unter Benutzung des besonders vorgeschriebenen Formulars anzumelden. Der Ausbitter ist verpflichtet, die Umsatzsteuermeldung in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Weiter müssen sie von dem Ausbitter ein Verzeichnis verlangen, aus dem für jede Versteigerung die Namen der Auftraggeber, die Menge der bei jeder Auftraggeber versteigerten Weine und die erzielten Erlöse hervorgehen.

Neuer Triebwagen eingelegt.
Aus dem Rheingau, den 31. März. Ab 1. April fährt ein Triebwagen über Biebrich-Ost direkt nach dem Rheingau und zwar nachmittags ab Mainz 3.35 Uhr, Ankunft in Rhmannshausen 5.55 Uhr. Der bisherige nachmittags-Triebwagen in derselben Richtung wird um 25 Minuten später gefahren und zwar ab Mainz 4.20 Uhr, Ankunft in Rhmannshausen (nicht Rhmannshausen) 6.30 Uhr.

Wiederherstellung des Ludwigdenkmals.
Bingen, 31. März. Auf Anordnung der französischen Behörde wird das Denkmal des Großherzogs Ludwig 4. von Hessen, das an der Festhalle am Rhein stand und in einer der vergangenen Nächte umgestürzt wurde, gegenwärtig wieder aufgestellt.

Laut einem Telegramm

des Marschalls von Frankreich hat die Deutsche Waffenstillstandskommission bekannt gegeben, daß die deutsche Regierung die von dem Regierungspräsidenten zu Wiesbaden für die Einbeziehung des neutralen Streifens zwischen den Brückenköpfen von Mainz und Coblenz in das besetzte Gebiet angeführten Gründe noch nicht als stichhaltig anerkannt hat und daß sie eine Besetzung des neutralen Streifens nicht zuläßt.

Keine Lebensmittel von Soldaten kaufen!

Es wurde festgestellt, daß verschiedene Personen von französischen Soldaten Lebensmittel kauften oder zu kaufen suchten, welche für die Versorgung der französischen Armee bestimmt waren. Es wird darauf hingewiesen, daß dies auf strengste verboten ist. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Weitere Erhöhung der Preise für Gas und Elektrizität.

Das „Mainzer Journal“ vom heutigen Tage bringt folgende lokale Notiz: Durch erneute Preissteigerung der Kohlen um 30 bis 40 Mark für die Tonne erleiden die städtischen werbenden Betriebe, Gas und Elektrizität einen Ausfall von 1 Million 200 000 Mark. Hierzu sind die in Aussicht stehenden Erhöhungen der Transportkosten nicht in Betracht gezogen. Die Deputation für Gas und Elektrizität beantragt deshalb in der nächsten Stadtverordnetenversammlung am Freitag die Gaspreise weiter um 5 Pfennig von 31 auf 36 Pfennig für den ccm., die Kilowattstunde Licht auf 80 Pfennig und Kilowattstunde Kraft auf 38 Pfennig zu erhöhen. Man will dadurch einen Ausgleich für die erhöhten Ausgaben schaffen.

Nichtraub.

Neulichen, 29. März. Ein Einbruchdiebstahl wurde in der hiesigen Marienkirche begangen. Die Einbrecher schlugen an der Pfortenwand ein bemaltes Fenster ein, und langten auf diese Weise in die Kirche. Sie brachen das Tabernakel auf und holten die Hostien und verschiedene Reliquien heraus. Gestohlen wurde nur ein alter wertvoller reich vergoldeter silberner Kelch. Die Hostien lagen über dem ganzen Altar zerstreut. Man nimmt an, daß die Diebe bei ihrem Kirchensraub gestört wurden, als sie den Versuch machten die Türen von innen aufzubrechen. Sie verließen in aller Hast die Kirche und entkamen nach der Gartenstraße zu. Die Anzeigen sprechen dafür, daß es sich um eine Einbrecherbande handelt, die es vor allem auf die Kirchen abgesehen haben, ist doch der Kirchensraub in Hüttig-Rathweiler vor einiger Zeit ähnlich verlaufen.

Verunglückt.

Simmern (Hunsrück), 25. März. Schwer verletzt wurde das Pflgekind der Familie Peter Hölz in Altkirch, die 14 Jahre alte Luise Freiners in das hiesige Krankenhaus gebracht. Das aus Walsum stammende Mädchen ist an dem Straßenübergang der Eisenbahn in Altkirch von einem Güterzug überfahren worden. Dem Mädchen wurden beide untere Arme und das linke Bein abgefahren.

Vorsichts-Maßregel.

Hochstätten bei Rinn, 24. März. Für eine Stahlmauer am Johannisberg bei Rinn, die an der Nahe errichtet werden soll, wo bei dem Januar-Hochwasser der Nahe von 1918 ein Militärlager in die Nahe stürzte, sind die Kostenanschläge eingereicht worden. Dabei stellt sich heraus, daß die niedrigste Forderung 745 100 Mark, die höchste aber 2 404 800 Mark beträgt. Das ist immerhin ein Unterschied.

Ein freies Leben führen wir.

Sobexheim, 28. März. In einer verlassenen Grube des Bezirks Steinkohl haben mehrere 16—17 jährige Burschen in der letzten Zeit ein Drogenleben geführt. Sie eigneten sich in der Umgebung Möbel an und richteten sich auf diese Weise ihren „Unterstand“ wohnlich ein. Mit Schlingen wurde im Walde das Wild gefangen und auf einem Mattenlager zubereitet. Sonstige erforderlichen Bedürfnisse z. B. Cigaretten, „exwarb“ man sich in den umliegenden Dörfern, wenn niemand im Laden war. Der starke Verkehr des Orens verriet schließlich die Burschen durch den auffälligen Qualm, worauf man sie in einem staatlichen „Unterstand“ einquartierte.

Weinzeitung.

Aus dem Rheingau, 30. März. Mit der Arbeit des Rebsschnittes ist es in den letzten Tagen etwas langsamer gegangen, da die Witterung die Arbeiten naturgemäß beeinflussen mußte. Wenn auch die Entwicklung der

Reben dadurch gehemmt, so wird dies gegenwärtig nicht als Nachteil empfunden. Bei den ziemlich zahlreichen Weinbergverläufen werden überaus hohe Preise angelegt, die so hoch sind, daß sie bei der Wiederkehr normaler Verhältnisse eine gar zu hohe Kapitalanlage sein dürften. Im freihändigen Weingeschäft geht es etwas ruhiger zu, denn die Forderungen sind überaus hoch. Dabei zeigt sich, daß die großen Besitzer zum Teil dazu neigen, ihre 1918er Weine lieber jetzt schon freihändig abzustößen, als die Versteigerungen abzuwarten.

Aus der Rheinpfalz. In den Weinbergen wird rastlos gearbeitet, auch hat man sich in ziemlichem Maße dazu verstanden, Neuanlagen zu schaffen. Geschäftlich herrscht fortgesetzt reges Leben, das zu den Verläufen ganzer Weinrenten großer Weingutsbesitzer und Winger-genossenschaften in sehr vielen Fällen führte. An der oberen Haardt kostete das Fuder 1918er bis 3700 Mk. und 4000 Mk., an der mittleren Haardt bis 3000 Mk. und 3500 Mk., an der unteren Haardt bis 2800 Mk. und 4000 Mk.

Von der Mosel, 1. April. Die Preise für 1918er Wein sind in Eitrich in letzter Zeit noch, wenn auch langsam, gestiegen. In den Moseligen Wingerkellern liegen noch etwa 200 Fuder 1918er. Die Bestände mehrerer Keller wurden zu 5100 — 5200 Mark das Fuder verkauft, jetzt aber werden für das Fuder mindestens 6000 Mark verlangt. Der Bestand eines Kellers 1918er ging zu 8400 Mark das Fuder in anderen Besitz über. Bei Weinbergverläufen wurden für Weinberge in mittleren und kleineren Lagen bezahlt: 4,48 Mk 2683 Mk. 4,25 Mk 2051 Mk. 1,25 Mk 1356 Mk. 1,03 Mk 870 Mk. 1,59 Mk 1800 Mk. 2,50 Mk 1353 Mk. 1,39 Mk 1630 Mk. Da man auf den Quadratmeter einen Rektud rechnen kann, so kostet ein Stod demnach 5,50—12,10 Mark.

Guntersblum, 28. März. Hier wurden in den letzten Tagen 10 Stück Weißwein der letzten beiden Jahrgänge abgesetzt. Etwa wurden für das Stück 1918er 6 500 — 7 000 Mark, 1917er 10 000 Mark.

Aus Franken. Die Weinberge stehen gut und mit den Weinbergarbeiten geht es voran. Das geschäftliche Leben ist zwar etwas ruhiger geworden, doch erfolgen immer wieder Verläufe, wobei sich die 100 Htr. 1918er auf Preise bis zu 800 Mk. und 900 Mk. stellen und auf noch höhere Bewertung gerechnet wird.

Verantwortlich: Adam Etienne, Oestrich.

Gastwirte-Verein Oberen Rheingau.

Mit Genehmigung des Herrn französischen Kreisverwalters findet am

Donnerstag, den 3. April,
nachmittags 2 Uhr,

im „Hotel Schwan“, Kollege Carl Mäker in Niederwalluf eine

Versammlung

der rheingauer Gastwirte statt.

Sämtliche Gastwirte des Rheingaus sind zu dieser Versammlung freundlichst eingeladen.

Im Auftrage:
J. Bouffier, Schriftführer.

Komplette Küchen-Einrichtungen, Küchenschränke, Tische, Kleiderschränke, Verlücks, Bettstellen empfehlen Geb. Henrich, Möbel-Schreinerel, Bischof.	Gut erhaltener fast neuer Landauer evtl. auch Halbverdeck zu verkaufen. Nachres in d. Exped. d. St. Preislisten, Fakturen Solert Adam Etienne, Oestrich.
--	--

Mobilien-Versteigerung.

Mittwoch, den 2. April,
nachmittags von 1 Uhr ab

Herrn Mathilde Hottenroth in Johannisberg, Biebrich-Ost, folgende gebrauchte Mobiliar-Gegenstände öffentlich meistbietend versteigern:

- 1 vollständige Betten mit Sprungrahmen und Unterbett, 1 Weichengschranke, 2 eigene Kleiderschränke, 1 Schreibtisch (antik), 1 Schreibtisch (antik), 1 Trümmen, 1 ovaler nussbaum-polierter Tisch, 1 Waschtisch, 1 Nachttisch, 1 einfache Tisch, Stühle, 1 eichener und 1 tannener Küchenschrank, verschiedene Spiegel, 1 Ofen, 1 Petroleumherd, verschiedene Küchen- und Kochgeschirre und dergl. mehr.

Die Gegenstände können am Versteigerungstage von 9 bis 12 Uhr besichtigt werden.

Vergrößerungen

nach jeder kleinen Photographie oder aus jedem Gruppenbilde, auch von Zivil in Feldgrau, werden billigst ausgeführt.
Semi-Emalbilder für Broschen, Anhänger etc.
Sinnreichstes Geschenk.
Frieda Simonsen, Rheinstraße 56, Wiesbaden.

Todes-Anzeige.

Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, meine innigstgeliebte Gattin, unsere gute Mutter, Schwester, Schwägerin und Tante

Frau
Maria Johanna Korn,
geb. Walter,

gestern abend um 8 Uhr, ganz plötzlich und unerwartet, versehen mit den hl. Sterbesakramenten, im 47. Lebensjahre zu sich in die Ewigkeit abzurufen.

Wir empfehlen die Seele der Verstorbenen dem Gebete der Gläubigen.

Oestrich, Wiesbaden, Eltville, Erbach, Mittelheim u. Hallgarten, den 1. April 1919.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Die Beerdigung findet Donnerstag mittags 4 Uhr, das Seelenamt am Freitag morgen 7¹/₄ Uhr statt.

Wir nehmen noch einige

Stenotypisten

und

Stenotypistinnen

zum sofortigen Eintritt an.

Mathäus Müller, Eltville.

Vor-Anzeige!

Dinnen Kurzem werde ich mich in Oestrich als

praktischer Arzt

niederlassen.

Stabsarzt Clemm,
früher Oberarzt und Leiter des Militär-Genesungsheims Erbach.

Bekanntmachung.

Die Zahlung der Annuitäten- und Hypothekenzinsen, die am 31. März 1919 fällig werden, hat für die Schuldner aus den Gemeinden Deßlich und Mittelheim in der Zeit vom 28. März bis 30. April 1919 bei unserer Sammelstelle in Deßlich zu erfolgen.

Wer Annuitäten und Hypothekenzinsen bei der Landesbankstelle Eltville zu zahlen wünscht, muß dies vor dem 28. März 1919 dort besorgen.

Der Verwalter der Sammelstelle ist zur Düttungsleistung berechtigt. Er ist auch zur Amtsverschwiegenheit besonders verpflichtet.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß pünktliche Zahlung erwartet wird. Spätestens am 21. April 1919 wird mit der Vertreibung begonnen werden.

Wiesbaden, den 24. März 1919.

Direktion der Nassauischen Landesbank.

Bekanntmachung.

Die Veranlagung an den Bezirksstraßen

- a) Viebrich-Niedesheim
- b) Gattenheim-Eberbach-Eichberg
- c) Eltville-Langenschwalbach
- d) Niederwalluf-Neudorf

wird öffentlich meistbietend versteigert und zwar:

Viebrich-Niedesheim und Gattenheim-Eberbach-Eichberg und Niederwalluf-Neudorf am 8. April 1919.

Sammelpunkt:

1. Vormittags 9 Uhr zu Niederwalluf, Wirtschaft F. J. Reiz (Johannisbrunnen).
2. Nachmittags 2 Uhr am Bahnhof Deßlich-Winkel, Wirtschaft Rithmann.

Am 9. April 1919, Eltville-Langenschwalbach.

Sammelpunkt:

1. Vormittags 8 Uhr zu Neudorf, Wirtschaft Gehhardt.
2. Vormittags 11 Uhr zu Wambach, Wirtschaft Schmidt.

Der Verkauf erfolgt gegen Barzahlung. Die Versteigerungsbedingungen werden im Termin bekannt gemacht. Eltville, den 25. März 1919.

Der Landeswegemeister.

Bekanntmachung.

In der Gemeinde Mittelheim ist die Stelle eines **Feldschützen**

frei. Bewerber wollen sich melden. Kriegsinvaliden erhalten den Vorrang.

Mittelheim, den 28. März 1919.

Der Bürgermeister:
Hirschmann.

Holz-Versteigerung.

Mittwoch, den 2. April,
vormittags 10 Uhr,

kommen im Gemeindevorstand Ranschied Distrikt „Grünberg“ und „Kulbach“

cirka 50 Fhm. eichene Stämme

zur Versteigerung.

Das Holz kann vom Holzaccorant vorgezeigt werden. Die Versteigerung findet bei Gastwirt Walther in Ranschied statt. Die in voriger Nummer ausgeschriebenen 430 Rm. sichtenes Brennholz sind inzwischen verkauft worden.

Ranschied, den 26. März 1919.

Der Bürgermeister.

Wir machen unsere Stromabnehmer darauf aufmerksam, daß sie verpflichtet sind, jeden Wohnungswechsel und sofort schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, so wird ein etwaiger Stromverbrauch in der alten Wohnung dem bisherigen Inhaber weiter berechnet.

Rheingau Elektrizitätswerke A.-G.
Eltville am Rhein.

Geschäfts-Eröffnung.

Der geehrten Einwohnerschaft von Winkel und Umgebung zur gek. Anzeige, daß ich mit dem heutigen Tag hier ein vergrößertes

Schuhwaren-Lager

eröffnet habe. Ich empfehle in reicher Auswahl Herren-, Damen- u. Kinderschuhe

Kommunion- und Konfirmationsstiefel,

in Rindsleder, Chevreau u. Vorkalf, ferner Arbeiter-Schuhe und Stiefel sowie Pantoffeln aller Art, in nur gediegener, dauerhafter Ware, Sandalen und Holzschuhe im Ausverkauf billigt.

Hochachtungsvoll

Paul Huhn, Winkel,
Hauptstraße 67.

Städt. Sparkasse Viebrich.

Fernsprecher

Nr. 50

Viebrich.



Postcheckkonto

Frankfurt a. M.

Nr. 3923.

mündelsicher

Tägliche Verzinsung

Strengste Verschwiegenheit.

Kassenlokal:

Viebrich, Rathausstraße 59.

Kassenstunden von 9 bis 2 1/2 Uhr.

Statt besonderer Anzeige.



Codes-Anzeige.

Heute morgen 6 1/2 Uhr verschied sanft und gottgegeben, wohlversehen mit den hl. Sterbesakramenten, infolge Altersschwäche unsere liebe unvergeßliche Mutter, Großmutter, Urgroßmutter, Tante und Schwägerin,

die Lebrerswitwe

Frau J. B. Junker

Franziska geb. Sachs

in ihrem 96. Lebensjahre.

Um stille Teilnahme bitten

Die Hinterbliebenen.

Frau Gustav Busch, geb. Junker

Helene Junker

Franziska Junker

Professor Dr. Junker, Realschuldirektor

Gustav Busch

Helene Busch

Maria Theresia Junker, geb. Königsfeld

Egon Junker

Paul Junker

Familie H. Frohheim

Familie G. Rothhaus

Familie C. Bruder.

Revelar, Köln, Grefeld, Büllich, München, Cronberg, Wiesbaden.

Revelar, den 20. März 1919.

Die vorläufige Beisetzung findet Montag, den 24. März, um 8 1/2 Uhr vom Sterbehause, Antoniusstraße 1 aus statt.

Man bittet, von Beisetzbesuchen absehen zu wollen.

Dankagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei dem Hinscheiden wie bei der Beerdigung unserer nun in Gott ruhenden lieben Mutter, Schiegermutter, Großmutter, Urgroßmutter, Schwester, Schwägerin und Tante

Frau

Margaretha Schwed,

geb. Steinheimer,

sagen wir auf diesem Wege unsern herzlichsten Dank. Ganz besonderen Dank den barmherzigen Schwestern für die aufopfernde, liebevolle Pflege und für die vielen Kranz- und Blumenpenden.

Deßlich, Berlin, Schierstein und Viebrich, den 31. März 1919.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Vorläufige Anzeige.

Eröffne in Winkel nach Eintreffen der Genehmigung sofort einen

Canzkursus.

Anmeldungen nimmt entgegen Herr Albert Brück in Winkel.

Achtungsvoll

Friedrich Sohns,
Geisenheim, Weberstraße 14.

Hohe Belohnung

Demjenigen, der mir über den Verbleib meines mir gestohlenen Nachens Auskunft geben kann. Erkennungszeichen: Großer Dreiecksbord, oberer Rand sowie Bänke und Fischkasten weiß gestrichen. Oben und unten an der Spitze ist der Name A. B. eingegraben.

Adam Joh. Winkel,
Deßlich a. Rh.,
s. St. in franz. Gefangenschaft.

Zur Beachtung!

Zahle bis auf Weiteres für Lumpen per Kilo 30 Pfg., für gefärbte Wolle per Kilo 4 Mk.

Konrad Hennemann,
Winkel a. Rh.

Pfähle

Heute sind auch die billigsten Sorten gefägte Pfähle eingetroffen bei

E. Dillmann, Geisenheim.



In aller Ruh' Putzt Du im Nu Blitzblank die Schuh, Nimmst Du dazu

Erdal

schwarz - gelb - braun
Alleinhersteller:
Werner & Mertz, Mainz

Weinbergspfähle,

Imprägnierte u. kyanisierte

runde und gefägte

Stücker,

1,25, 1,50 u. 1,75 Mk. lang,

Baumpfähle,

2 bis 3,50 Mk. lang,

empfiehlt

Gg. Jos. Friedrich,
Deßlich i. Rhg.

— Telefon 70. —

Wer übernimmt Wäsche und Kleider zum Ausbessern u. Umändern zu Knabenkleidern und wer übernimmt wöchentlich Kleidungsstücke zum Waschen. Offerten an die Exped. d. Bl.

Gesucht!

Hofmann, verheiratet, für einige Morgen Weinberge, bei dauernder Beschäftigung, Wohnungsentwässerung, baldigst gesucht.

Angebote unter G. S. 600 an d. Exped. d. Bl.

Ia. Samen

alle Sorten Gemüse, Samen, derer Dickwurz, ewiger deutscher Alee re. frisch eingetroffen. Steckwurzeln per Pfd. 60 Pfg., Nebenblatdegarn, Gertracht, Erbsen für teure Weiden.

Da in Samen teilweise Misperte war und wenig auf den Markt kommt, empfehle ich, sofort einzukaufen.

Ph. J. Bischoff,
Samen- und Eisenhandlung,
Eltville. — Telefon 21

1 Kelter

und einige Bütteln zu verkaufen.

August Ropp 1.,
Eltville.

Gut empfohlenes fleißiges

Mädchen

für Haus- und Küchenarbeit auf sofort oder 1. Mai gesucht. Frau Heinrich Rimmel, Rautenthal i. Rhg.

Eine schwere, in gutem Stande sich befindende eiserne

Dockenfelder

zu verkaufen.

Erbach a. Rh., Friedrichstr. 1.

Schwemmsteine

wieder auf Lager.

A. Fischer,

Baumaterialien-Handlung,
Geisenheim.

Habe 4 Wochen alte

Ferkel

abzugeben.

Ph. Ebelhäuser, Hallgarten.

Eine Kante Mist

zu verkaufen.

Deßlich, Taunusstr. 1.

Größere Partie

Rhabarberpflanzen

zu verkaufen.

Johann Schenk, Geisenheim.

Gebrauch:

Näh- und Schulermaschinen

zu kaufen gesucht. Reparaturen an Nähmasch. u. Fahrrädern

Georg Derkroff, Winkel,
Johannisbergstr. 33.

Gechnittene tannene

Weinbergspfähle

zu verkaufen bei

Raspar Heil, Deßlich.

Achtung!

Zigarren u. Tabak etc.

Billigste Bezugsquelle für

Niederverläufer!

Fabriklager:

Arthur Voigt, Mainz 6

Flachsmarktstr. 28.

Verwand nach auswärtig

gegen Nachnahme.

Kraftfahrer

für 4 Kraftwagen möglichst

sofort gesucht.

Schriftl. Angebot unter G.

N. an die Exped. d. Bl.

Herrschafts-Gärtner

gesucht, durchaus erfahren im

Gemüse- und Obstbau.

Anerbieten mit Zeugnissen

an die Exped. dieser Zeitung

unter Nr. S. N. 610.